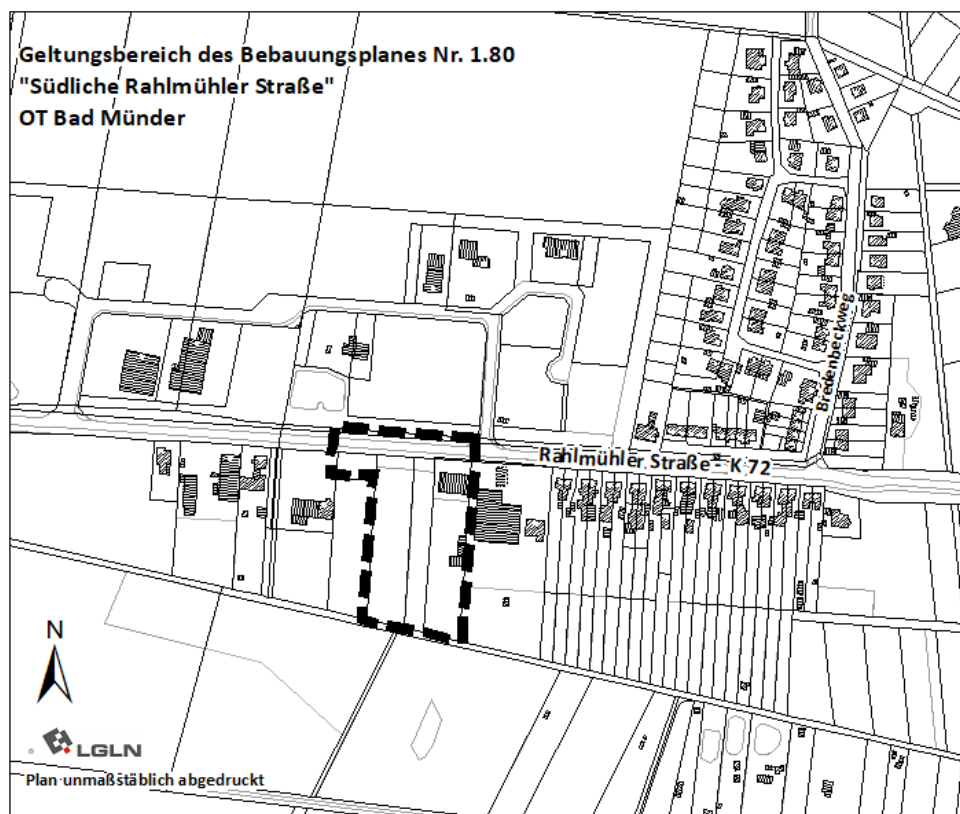


BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Bad Münster am Deister;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1.80
„Südliche Rahlmühler Straße“, OT. Bad Münster**

Der Rat der Stadt Bad Münster am Deister hat am 19.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 1.80 „Südliche Rahlmühler Straße“, OT. Bad Münster gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.z.Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1.80 ist in der nachstehend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, kann im Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Münster am Deister, Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 13, Obertorstraße 1, 31848 Bad Münster, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.80 „Südliche Rahlmühler Straße“, OT. Bad Münster in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münder am Deister geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Büttner